



Amtsgericht Bremerhaven

Beschluss

Terminbestimmung

11a K 42/23

20.03.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, den 19.06.2026, 09:30 Uhr**, im Amtsgericht Nordstraße 10, 27580 Bremerhaven, Saal/Raum 209, versteigert werden:

Der im Grundbuch von Lehe-West Blatt 6730 eingetragene 46/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Lehe	16	1109/20	Hofraum, Hafenstraße 27	395

verbunden mit dem Sondereigentums an der im I. Obergeschoss links gelegenen Wohnung Nr. 2 des Aufteilungsplans.

Detaillierte Objektbeschreibung:

Eigengenutzte 1-Zimmer-Wohnung nebst Kellerraum in einem 6-geschossigen Wohn- und Geschäftshaus - Wohnfläche: ca. 39 m². Baujahr: 1964. Es besteht ein geringfügiger Unterhaltungsstau und allgemeiner Renovierungsbedarf.

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch eingetragen worden am: 15.01.2024.

Verkehrswert gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG: **37.000,00 €**.

Eventuell (auf Antrag von Beteiligten) zu leistende Sicherheit: 10 % des Verkehrswerts (s.o.).

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.